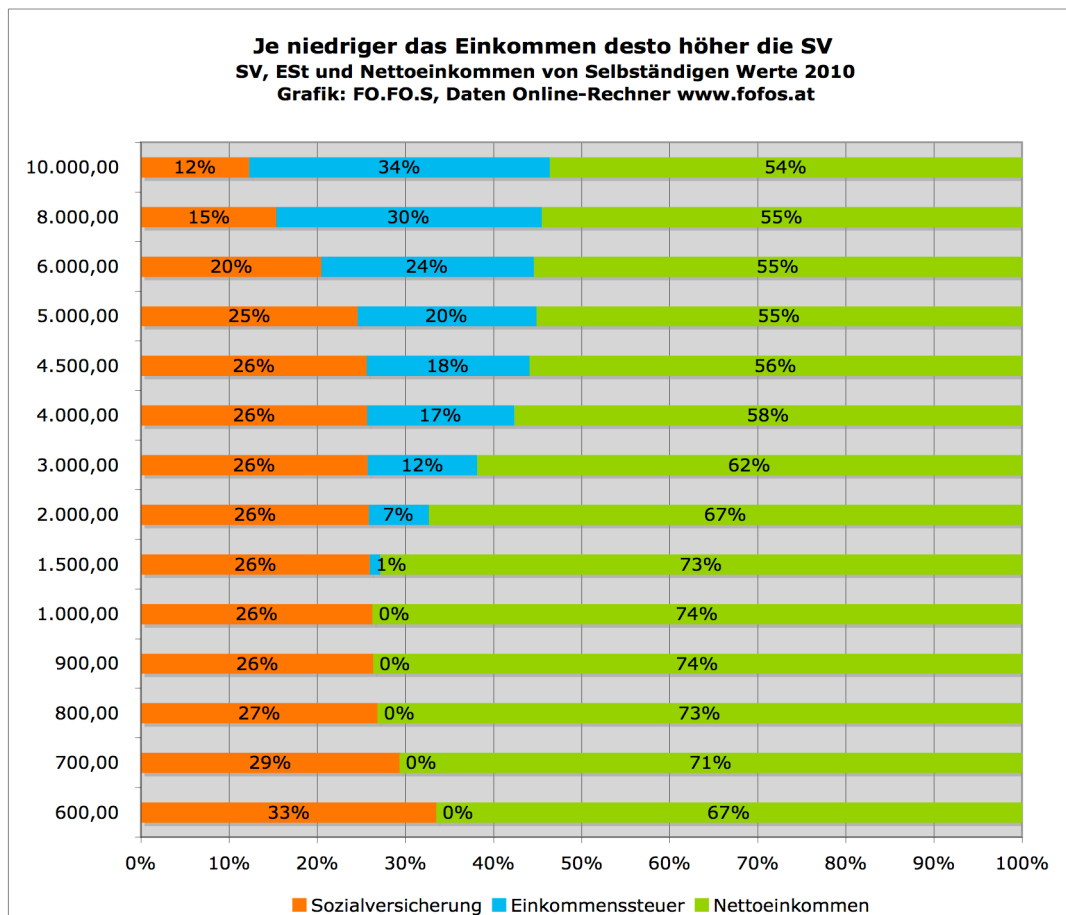
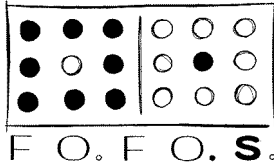


GERINGVERDIENENDE UND MITTELSTAND ZAHLEN MEHR IN DIE SVA ALS GUTVERDIENENDE

(Wien 7.6.2010) Seit 1.6.2010, dem Beginn des vertragslosen Zustands zwischen SVA und Ärztekammer, sind Selbständige verpflichtet, sowohl die Beiträge zur Sozialversicherung weiterhin zu bezahlen, als auch die Arzthonorare im Voraus zu begleichen. Da die Mehrheit der Selbständigen (60 %) unter 1.000 € im Monat verdienen, bietet die SVA an, dass diese sich einen Kostenvorschuss holen können. Das ist begrüßenswert, bedeutet jedoch auch, dass Geringverdienende mit zusätzlichem Zeitaufwand als Bittsteller in die SVA kommen und ihre finanzielle Lage ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin offenlegen müssen.

Die aktuelle Diskussion um die Sozialversicherung der Selbständigen bietet die Gelegenheit, das gesamte System zu reflektieren. Die **Mindest- und Maximalbeitragsgrundlagen** führen in der Praxis dazu, dass die größte Gruppe der Wenigverdienenden und auch der Mittelstand von ihrem Einkommen prozentuell viel mehr SV bezahlen als GroßverdienerInnen.





FORUM ZUR FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT
ERDBERGSTRASSE 10/44, A-1030 WIEN

Die Geschäftsführerin von FO.FO.S schlägt folgende Änderungen vor, um das System fairer zu gestalten:

- **Die ersten selbst verdienten 11.000 €** (mit Kindern im Haushalt entsprechend mehr) **sollten - wie bei der Einkommenssteuer - beitragsfrei** gestellt werden. Das gesamte Einkommen sollte den Selbständigen verbleiben und trotzdem eine medizinische Versorgung sicher gestellt sein. An Polizei und Feuerwehr können sich selbstverständlich auch die BürgerInnen wenden, die keine Einkommenssteuer bezahlen.

SV-System berücksichtigt keine Einkommensschwankungen

Die Vorauszahlungen und Nachbemessungen berücksichtigen nicht die unterschiedlich hohen Einkünfte von Selbständigen. Gibt es von Jahr zu Jahr große Einkommensschwankungen, bedeutet dies, dass in „guten“ Jahren besonders wenig Sozialversicherung zu zahlen ist und steuermindernd von der Einkommenssteuer abgesetzt werden kann. In „schlechten“ Jahren gibt es einen kompletten Liquiditätsengpass, da das meiste Einkommen an die SVA abgeliefert werden muss. Wenn in diesem Jahr gar keine ESt zu bezahlen ist, gibt es somit auch keine Steuerersparnis. Ein Vorschlag wäre:

- Wie bei der Einkommenssteuer sollte sich die Berechnung und Geltendmachung immer auf das Jahr beziehen, in dem die SV angefallen ist.

Martina Schubert, Geschäftsführerin FO.FO.S, 7.6.2010